

Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 30. Juni 2022, der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36) in Verbindung mit dem § 3 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz BbgKOG) in der Fassung vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 12) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14. September 2011 beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Templin ist staatlich anerkanntes Thermalsoleheilbad. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag. Kurbeitragsfähig sind auch die Kosten für die auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds den Abgabepflichtigen nach Absatz 2 Satz 1 KAG eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 Absatz 2 des ÖPNV- Gesetzes. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen bzw. der ÖPNV benutzt werden.
- (2) Die Stadt Templin beauftragt die Tourismus-Marketing Templin GmbH (TMT) mit der Erhebung des Kurbeitrages.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Stadt Templin inklusive Ortsteile.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Kurbeitragspflichtig sind darüber hinaus auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen haben und sich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten.
- (3) Als Unterkunft zählen auch Bungalows, Finnhütten, Tiny- und Ferienhäuser.

§ 4

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen zu Heil- oder Kurzwecken gegen Entgelt beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der TMT zu melden, den Kurbeitrag einzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Kurbeitrag an die TMT abgeführt wird.
- (2) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.
- (3) Der Wohnungsgeber im Sinne des Absatzes 1 und 2 hat ein Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der Gäste-Karte, Name und Vorname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Staatsangehörigkeiten, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen. Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der Templiner Gäste-Karte hat über ein elektronisches Verfahren zu erfolgen, hierbei wird der Meldeschein gedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

Auf einen begründeten Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden. Über den Antrag entscheidet die TMT.

- (4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet.
- (5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Templiner Gäste-Karte unter Verwendung des von der TMT bereitgestellten elektronischen Meldescheins auszustellen. Der Kurbeitrag ist kostenfrei bis zum 30. des nachfolgenden Kalendermonats für den abgelaufenen Monat an die TMT abzuführen. Die genehmigten Fälle gemäß § 4 Abs. 3, letzter Absatz haben die Durchschriften des Meldescheines bei der Abrechnung mit einzureichen. Für die Vollständigkeit der von der TMT gegen Quittung empfangenen Templiner Gäste-Kartenvordrucke haftet der Empfänger.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 bis 6 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe des Kurbeitrages durch Schätzung von der TMT festgesetzt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Ankunftstag einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen, für maximal 28 Tage, erhoben. Er beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer

- | | |
|---|------------|
| - pro Übernachtung für Personen über 14 Jahre und der | 2,00 EUR |
| - als Templiner Bürger-Karte für Personen über 14 Jahre | 44,00 EUR. |

§ 7 Kurbeitragsbefreiungen

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
- a. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b. Jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person der Familie.
 - c. Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen im Erhebungsgebiet aufhalten.
 - d. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 - e. Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweis mindestens 80 v.H. beträgt.
 - f. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Nachweis vollständig aufständige Begleitung angewiesen sind.
 - g. Personen mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Kur- oder Erholungseinrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8 Beitragserhebung und Fälligkeit

- (1) Der Kurbeitrag ist am Tag der Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen gewerblichen bzw. privaten Wohnungsgeber zu zahlen. Der Kurbeitrag ist gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung abzuführen.

- (2) Bei Zahlung des Kurbeitrages wird durch den Wohnungsgeber gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung ein auf den Namen des Gastes lautender Zahlungsbeleg ausgestellt. Dem Gast wird daraufhin die Templiner Gäste-Karte ausgehändigt.
- (3) Rückständige Kurbeiträge werden gem. § 4 dieser Satzung im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Templiner Gäste-Karte und die Templiner Bürger-Karte sind nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung werden sie eingezogen.
- (5) Für abhandengekommene Templiner Gäste-bzw. Templiner Bürger-Karten wird kein Ersatz ausgestellt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

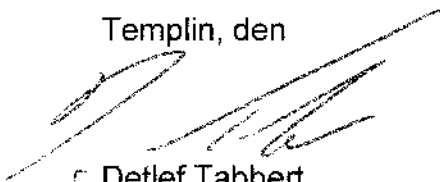
- (1) Wer als Wohnungsgeber bzw. als Pflichtiger nach § 4 Abs. 1 und 2 vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht
 - a) zur Führung eines Gästeverzeichnisses, zur Auskunfts- und Einsichtsgewährung gem. § 4 Abs. 3
 - b) zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrags gemäß § 4 Abs. 4 - 5
 - c) zur Auslegung der Kurbeitragssatzung gem. § 4 Abs. 6 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 KAG, die nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den



Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Kurbeitragssatzung der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 28.10.2022

Für die Stadt Templin



Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister